

IG BCE, Postfach 10 29 65, 40020 Düsseldorf

Präsident des Landtags NRW
z.H. Herrn Fröhlecke
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Landesbezirk Nordrhein
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf
Postfach 10 29 65
40020 Düsseldorf

Tel. 0211 / 4301-640
Fax 0211 / 4301-620

Durchwahl 0211/4301-635
Fax
eMail lb.nordrhein
@igbce.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen hb/hs
Düsseldorf, 22. Dezember 1999

Anhörung zum 2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

nachdem von unserer Seite Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, wer an der Anhörung zum 2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung vom 12.– 14. Januar 2000 teilnehmen wird, darf ich Ihnen die Stellungnahme und die sich ergebenden Antworten aus dem Fragenkatalog aus unserer Sicht mitteilen.

Mit den besten Wünschen zum bevorstehenden Weihnachtsfest und den Wechsel in ein neues Jahrhundert darf ich Ihnen alles erdenklich Gute wünschen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Hans Banners
(stellv. Landesbezirksleiter)

Anlage

brief landtag.doc

Stellungnahme

der IG BCE zur öffentlichen Anhörung
durch die Ausschüsse für Verwaltungsstrukturreform und für Kommunalpolitik
im Plenarsaal des Landtags NRW am 12. bis 14. Januar 2000

I. Allgemeine Feststellungen zu dem Vorhaben der Landesregierung, die Bergverwaltung aufzulösen:

1. Nach Auffassung der IG BCE macht es zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn, ausgerechnet die Bergverwaltung, die 1994 nach einer umfangreichen Überprüfung durch die Firma Mummert + Partner neu strukturiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden ist, aufzulösen und als eine der wenigen im Reformpaket verbleibenden Behörden in eine Staatliche Regionaldirektion (StRD) einzugliedern.

Das wäre bei den aktuellen Strukturproblemen **ein falsches Signal für den Standort Nordrhein-Westfalen**, wenn es in diesem mit Abstand größten Bergbau- und Energieland der Bundesrepublik zukünftig zwei Landesoberbehörden für Umweltfragen und keine Landesoberbehörde mehr für den Bereich Bergbau und Energie geben würde.

Unter den gegebenen Umständen hält die IG BCE die ursprünglich vorgesehene Zusammenlegung des Landesoberbergamts mit dem Geologischen Landesamt zu einer dem Wirtschaftsministerium nachgeordneten Landesoberbehörde für Energie, Bergbau und Geologie für die sachgerechtere Lösung, zumal auch das Geologische Landesamt erst vor einem Jahr einer externen Überprüfung unterzogen worden ist. Eine solche Lösung würde auch mit den Vorgaben des Gutachtens übereinstimmen, das Herr Professor Hesse im Auftrag des Bundes der Steuerzahler zum Thema "Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein-Westfalen" angefertigt hat.

2. Nach Auffassung der IG BCE entstehen mit der geplanten Eingliederung der Bergverwaltung in eine Regionaldirektion gravierende Probleme, wenn die bisherige **Eigenständigkeit der Bergverwaltung** nicht gewahrt bleibt.

Eine eigenständige Bergbauabteilung ist aus folgenden Gründen wichtig:

Infolge der dynamischen Betriebsweise der Bergbaubetriebe, des besonderen Gefährdungspotentials der Arbeitsplätze im Bergbau - insbesondere im untertägigen Bereich - und der nicht vermeidbaren Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung der Umwelt durch den Bergbau erfordern alle bergbaulichen Aktivitäten eine **Gesamtbetrachtung**, die nur in einer eigenständigen Bergbauabteilung mit entsprechendem branchenbezogenen Spezialwissen effektiv geleistet werden kann. Dies hat den Vorteil, dass - anders als bei sachfragenbezogener Behördenstruktur und räumlich entfernt liegenden Aussenstellen - lange Verfahrenswege bei notwendiger Beteiligung anderer zuständiger Abteilungen und Fachdezernate der StRD vermieden werden. So können z.B. alle mit dem Bergbau verbundenen wasserwirtschaftlichen Fragen innerhalb der Bergbauabteilung mit Sitz in Dortmund bearbeitet und entschieden werden.

Die Aufgabe der bisherigen Zuständigkeiten der Bergbehörde und auch nur teilweise Verteilung der Sachgebiete auf andere Abteilungen des StRD beeinträchtigt - nach Auffassung der IG BCE - die Effektivität und Effizienz staatlicher Bergaufsicht. Die notwendige Gesamtschau bei bergbaulichen Entscheidungen geht verloren.

Eine sachgebietsbezogene und somit abteilungsübergreifende Verteilung der bergaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung hätte auch die Zersplitterung der bisherigen **landesweiten Zuständigkeit der Bergaufsicht** auf mehrere Abteilungen der StRD zur Folge. Dies würde den Verlust der bisherigen Behördenidentität mit sich bringen und die vollständige Auflösung der Bergverwaltung bedeuten.

Ein solches Ergebnis widerspräche allen von der Landesregierung gegebenen Zusicherungen für den Erhalt von Zuständigkeit und Aufgabenumfang der Bergverwaltung in einer eigenständigen Abteilung der neuen StRD.

3. Weitere Probleme sind zu erwarten, wenn zukünftig für den Bergbau **Entscheidungen aus einer Hand** nicht mehr möglich wären.

Im schwierigen Anpassungsprozess des Steinkohlenbergbaus wie auch bei den politisch strittigen Genehmigungsverfahren im Braunkohlenrevier ist effektives, kompetentes und schnelles Verwaltungshandeln in anerkannt bewährten Strukturen und Abläufen von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Tätigkeit der Bergbehörde ist durch das Spannungsverhältnis zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und bergbaupolitischen Vorgaben gekennzeichnet. Diesem Spannungsverhältnis trägt die Bergbehörde Rechnung, indem sie in ihren Entscheidungen die spezifischen Lagerstätten- und Betriebsbedingungen sowie die Wechselwirkungen zwischen umweltbezogenen und sicherheitlichen Anforderungen berücksichtigt. **Sie bündelt die berg-, umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Aufgabenwahrnehmung in einer Hand.**

Eine Aufspaltung der der Bergverwaltung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten z.B. auf andere Abteilungen bzw. Dezernate der StRD mit ähnlichen Aufgaben würde die Zügigkeit der Entscheidungsfindung des anerkannt effektiven Verwaltungshandels der Bergverwaltung sowie die Qualität und Ausgewogenheit der Entscheidungen erheblich in Frage stellen.

Das könnte auch die Durchführung bergbaulicher Vorhaben erschweren bzw. verzögern und dadurch letztlich Arbeitsplätze im Bergbau gefährden.

Deshalb müssen aus Sicht der IG BCE bei der Eingliederung der Bergverwaltung in die StRD Arnsberg Aufgaben und Zuständigkeiten unverändert einer eigenständigen Abteilung mit besonderen Befugnissen übertragen werden, damit auch zukünftig Entscheidungen aus einer Hand getroffen werden können.

4. Entscheidend für das auch zukünftig geschlossene und sachorientierte Handeln (Eigenständigkeit) der Bergverwaltung wird sein, wie die Regelungen zur **Dienst- und Fachaufsicht** tatsächlich in der angekündigten Mustergeschäftsordnung in die Praxis umgesetzt werden. Eine Eigenständigkeit der Bergverwaltung innerhalb der StRD - wie aus dem politischen Raum zugesichert - wird kaum zu erreichen sein, wenn wie sich jetzt schon abzeichnet, dem MURL zusätzlich zur Fachaufsicht z.B. auch die Dienstaufsicht im Wasser- und Abfallbereich übertragen würde.

Bei zwangsläufig auftretenden unterschiedlichen Auffassungen z.B. in wasser- und abfallrechtlichen Fragen wird die politische Einflussnahmemöglichkeit auf Sachentscheidungen über das Instrument der Dienst- und Fachaufsicht letztlich ausschlaggebend sein und lässt eine zu einseitige Betonung des Umweltschutzes befürchten, zumal die Umweltaufsicht gestärkt aus der Verwaltungsmodernisierung hervorgeht.

Aus Sicht der IG BCE wird man die absehbaren Probleme für den Bergbau nur

dann in den Griff bekommen, wenn es gelingt, innerhalb der StRD eine in sich geschlossene besondere Bergbauabteilung zu schaffen. Denn nur dann ist gewährleistet, dass die bewährte und von hoher Fachkompetenz getragene branchenspezifische Aufgabenwahrnehmung der Bergbehörde als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Schutzes der Oberfläche sowie aller berg-, wasser-, abfall- und umweltrechtlicher Verwaltungsverfahren erhalten werden kann. Unberührt vom Beibehalten der bisherigen Fachaufsicht muss daher an der Dienstaufsicht des Wirtschaftsministeriums für die gesamte Bergbehörde unverändert festgehalten werden.

II. Ausführungen zu Fragen des Artikles 1, die die Bergverwaltung betreffen:

Frage 2:

Lassen sich die Synergieeffekte erhöhen, wenn auch die Umweltschutzverwaltung in die StRD einbezogen würde?

Inwieweit sich überhaupt Synergieeffekte bei der Eingliederung selbständiger Behörden ergeben, ohne dass Verluste an Effizienz, Effektivität und bewährter Kundennähe eintreten, ist bisher nicht nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, warum bei einer Eingliederung der Umweltverwaltung in die StRD andere Maßstäbe gelten sollen, als bei den übrigen bereits im Entwurf des zweiten Modernisierungsgesetzes genannten Behörden.

Frage 3:

Welche weiteren Behörden bzw. Einrichtungen halten Sie für geeignet, in Landesbetriebe umgewandelt zu werden?

Die Umwandlung von Behörden in Landesbetriebe muss grundsätzlich geprüft werden. So erscheint zum Beispiel die Umwandlung der Bergbehörde in einen Landesbetrieb realistisch, zumal eine Reihe von Dienstleistungen für die Allgemeinheit bisher ohne Rechnungsstellung erbracht werden. Ein Landesbetrieb Bergverwaltung wäre im Sinne der Verwaltungsmodernisierung - im Gegensatz zur Vergrößerung der Bezirksregierungen - etwas wirklich Neues. Die

bewährte Bündelungsfunktion der Bergbehörde, die Kundennähe und die interdisziplinäre fachliche Kompetenz könnten erhalten bleiben. Die Aufgabenerledigung als Landesbetrieb könnte durch Instrumentarien wie Budgetierung, Kosten-Leistungsrechnung sowie Controlling noch effizienter und vor allem transparenter gestaltet werden, verbunden mit einer zeitnahen Entlastung des Landeshaushalts. Eine Teilprüfung, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ist bisher nicht erfolgt.

Frage 4:

Werden durch die beabsichtigte Integration die Verwaltungsentscheidungen beschleunigt oder verkompliziert und damit verlangsamt?

Mit der Integration bisher selbständiger Behörden werden für diese Behörden zusätzliche Hierarchieebenen geschaffen. Dies verkompliziert und verlängert die Verwaltungswege. Die Kundennähe geht verloren. Im Übrigen ist nicht vorstellbar, dass Behörden mit mehreren tausend Beschäftigten noch effizient, effektiv und bürgerfreundlich arbeiten können.

Frage 7:

Lassen sich die Synergieeffekte durch eine Zusammenfassung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung erhöhen?

Eine Zusammenfassung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Bergverwaltung zu einer speziellen Fachbehörde erscheint sinnvoller als die Integration in staatliche Regionaldirektionen. Der Umfang der Synergieeffekte bedarf aber noch einer eingehenden Prüfung.

Frage 8:

Kann durch Außenstellen der StRD die Ortsnähe mit der Zielsetzung der Bündelung staatlichen Handelns in der Fläche besser erreicht werden als durch Ämter mit selbständiger Behördenstruktur?

Außenstellen fehlt im Gegensatz zu Ämtern mit selbständiger Behördenstruktur die umfassende Entscheidungskompetenz. Das Verwaltungshandeln wird erschwert. Die Effektivität und die Effizienz leidet. Schnelle praxisnahe Entscheidungen, wie sie zum Beispiel im Berg-

bau unabdingbar sind und von den Bergämtern vor Ort praktiziert werden, wären nicht mehr möglich.

Fragen 14 und 15:

Welchen Verbesserungsbedarf sehen Sie bei der bisherigen fachlichen Aufgabenwahrnehmung?

Welche Schnittstellenprobleme sehen Sie bei der bestehenden Zuständigkeitsregelung?

Für die Bergbehörden ist diesen Fragen im Zusammenhang mit der Organisationsüberprüfung durch einen Unternehmensberater bereits intensiv nachgegangen worden. Die hohe Effektivität und Effizienz und insbesondere die Kundennähe sind bestätigt worden. Der Gutachter hat festgestellt, dass keine Schnittstellenproblematik existiert. Er hat sich vielmehr wegen der besonderen fachlichen Ausrichtung dieser Behörden gegen eine Integration in die Bezirksregierungen ausgesprochen.